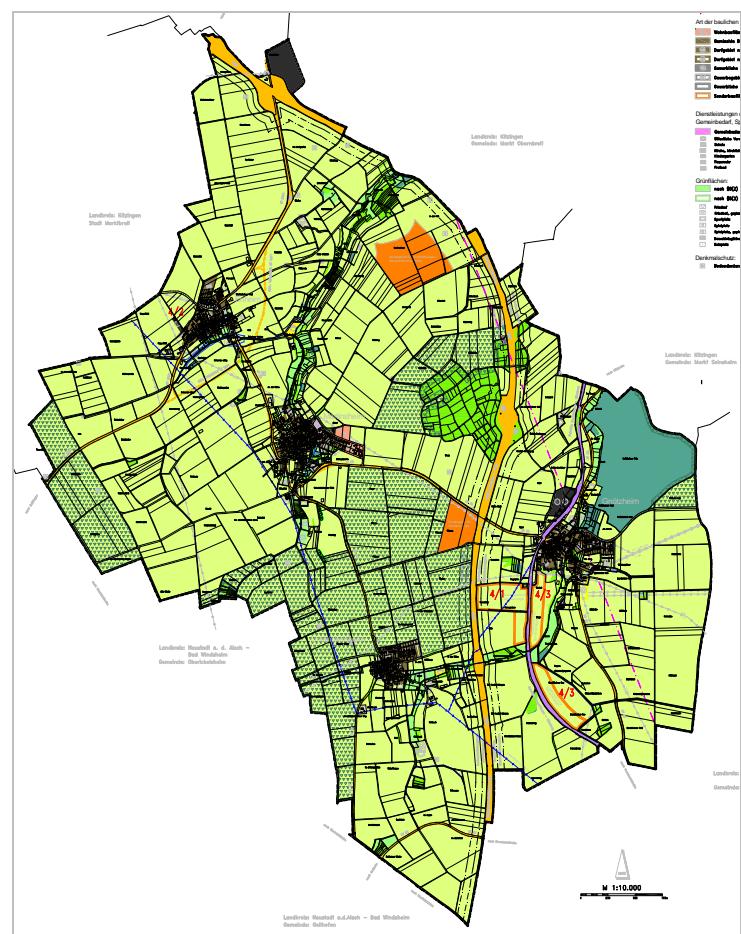


ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

GEMÄSS §6 (5) BAUGB

4. ÄNDERUNG DES FNP MARTINSHEIM



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Martinsheim waren Anträge über die Errichtung von zwei Photovoltaik- Freilandanlagen sowie die Umnutzung einer Halle für gewerbliche Zwecke.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu den Planungen wurde jeweils ein Umweltbericht gemäß §2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Darin wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter 'Pflanzen und Tiere' und das 'Landschaftsbild' resultieren könnten. Um die Auswirkungen für das Schutzgut 'Landschaftsbild' zu minimieren wurden in allen Bebauungsplänen randliche Pflanzgebote aus einheimischen Gehölzen festgesetzt.

Da bei der Planung des „Gewerbegebietes Kappelfeld“ artenarme Flächen in Anspruch genommen werden und keine erhebliche Versiegelung stattfindet, sind von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' unter Berücksichtigung der minimierenden Maßnahmen zu erwarten.

Die großflächige Überplanung der Ackerflächen durch die Photovoltaik- Freiflächenanlagen reduziert den Lebensraum der Brutvögel (Offenlandarten) der Gemeinde Martinsheim. Deshalb sind im jeweiligen Gelungsbereich der Bebauungspläne Ausgleichsflächen ausgewiesen, die Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten verhindern.

Den anderen Schutzgütern wird dadurch Rechnung getragen, dass die gesamten Flächen zu extensiv bewirtschafteten Grünflächen anzulegen und zu pflegen sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 25.10.2010 bis 26.11.2010 informiert.

Mehrere Bürger von Gnötzheim äußerten zu den geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlagen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der optischen Veränderung des Naherholungsgebiets „Gänsehügel“. Die Bedenken wurden durch weitere eingriffsminimierende Festsetzungen abgeholfen: Die maximal zulässige Modulhöhe wird auf 2,5m heruntergesetzt, entlang des Flurbereinigungsweges ist eine sichtdichte Hecke anzulegen.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 25.10.10 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen für die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage, insbesondere der Anregungen der Autobahndirektion Nord zur Einhaltung einer 40m Bauverbotszone, des Landratsamts Kitzingen zur Gestaltung der Betriebsgebäude und Einfriedungen, der Anlage der Extensivgrünflächen mit autochthonem Saatgut sowie der Deutschen Bahn zum Verzicht auf eine Bepflanzung entlang der Gleisanlagen wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen. Auch die Hinweise der Autobahndirektion Nord zur Ausgestaltung von Beleuchtungs- und Werbeanlagen wurden berücksichtigt. Die auf den Bebauungsplan „Kappelfeld“ Bezug nehmenden Stellungnahmen, insbesondere die Anregungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zum Schutz potentieller Bodendenkmäler, der Regierung von Unterfranken/ Brand- u. Katastrophenenschutz zum aktiven Brandschutz und des Landratsamtes Kitzingen zur Festsetzung der Dachform und abgestimmter Bauzeiten wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.02.11. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere des Landratsamts Kitzingen zur randlichen Eingrünung beider PV- Anlagen, dem Anfertigen spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen, dem Ausweisen geeigneter Ausgleichsflächen für Brutvögel des Offenlandes und der N-Ergie Netz GmbH zur Darstellung von Stromleitungen und deren Schutzzonen wurde Rechnung getragen.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die Ausweisung des Gewerbegebietes in Enheim dient einem kleinen einheimischen Handwerksbetrieb, der ein bestehendes Gebäude zu Produktionszwecken umnutzen möchte. Unter Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich der Denkmalpflege, des Brandschutzes und des Naturschutzes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Dem Ziel der Entwicklung, Förderung und des Ausbaus einer nachhaltigen umweltverträglichen Energieversorgung entsprechend, wurden in der Gemeinde Martinsheim geeignete Flächen zur Ausweisung von Sondergebieten für Solarenergie gesucht. Die Standorte befinden sich direkt im Anschluss an die Bundesautobahn und die Bahntrasse und entsprechen somit der in das neue EEG aufgenommenen förderfähigen Flächenkategorie. Durch das festgeschriebene Rammverfahren zur Aufständerung der Solarmodule wird eine unnötige Versiegelung des Bodens verhindert, die Entwicklung einer extensiven Grünfläche unter den Modulen zielt ebenfalls auf eine Minimierung der Eingriffe hin. Zur offenen Landschaft hin bewirken die festgesetzten Pflanzgebote eine Abpufferung der Sondergebiete und schwächen den Eingriff in das Landschaftsbild ab. Diesem Zweck dienen auch die Festsetzungen zur Verkleidung der Betriebsgebäude mit Holz.

Der Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte am 04.04.2011.

Martinsheim, den

Bürgermeister Hopf